

GEBÜHRENTARIF

ANLAGE ZUR VERALTUNGS- GEBÜHRENSATZUNG VOM 14.04.2003

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
--------------	------------	-----------------

7

„* Anmerkung zum Tarif Nr. 7:

1.

Die Bescheidung der Gebührenpflichtigen, deren derzeitige Kapazität der Schmutzwassergrube nicht ausreicht, um eine ordnungsgemäße Entsorgung innerhalb des drei-wöchentlichen Abfuhrhythmus sicher zu stellen, wird bis zur Vorlage eines Gutachtens eines unabhängigen, vereidigten Sachverständigen und einer sich ggf. hieraus ergebender Änderung des Tarifes Nr. 7 (Transportgebühren) ausgesetzt.

2.

Hierzu wird die Verwaltung des Zweckverbandes beauftragt, einen entsprechenden Gutachter auszuwählen und Sorge dafür zu tragen, dass das Gutachten insbesondere Aussagen zur Transportoptimierung und damit einhergehender Möglichkeiten zur Reduzierung der Kosten für die Grubenentleerung zum Inhalt hat.

3.

Nach Vorlage des Gutachtens ist der Verbandsversammlung von der Verwaltung ein Beschlussvorschlag zur entsprechenden, auf den 01.07.2016 rückwirkenden Anpassung des Tarifes Nr. 7 (Transportgebühren) zu unterbreiten.

4.

Nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Anpassung oder Beibehaltung der bisherigen Gebühr gemäß des Tarifes Nr. 7 (Transportgebühren) wird die Verwaltung die ausgesetzte Bescheidung der in Ziffer 1 aufgeführten Gebührenpflichtigen für die von ihnen seit dem 01.07.2016 beauftragten Abfahren unverzüglich vornehmen.

5.

Eine Entscheidung über die von den in Ziffer 1 genannten Gebührenpflichtigen seit dem 01.07.2016 eingelegten Widersprüche gegen Gebührenbescheide auf der Grundlage der Tarifstelle Nr. 7 wird ebenfalls so lange ausgesetzt, bis die in Ziffer 4 dargelegte Entscheidung der Verbandsversammlung getroffen wurde.“